

stehe. Der Schuldner dürfe, da der Gläubiger Deckung in Händen habe und sich durch Aufrechnung rechtzeitig befriedigen könne, annehmen, daß es nicht zum Rücktritt kommen werde. Gebe der Gläubiger dadurch, daß er den Rücktritt erkläre, zu erkennen, daß er seinerseits nicht aufrechnen wolle, so müsse dem Schuldner gestattet werden, durch sofortige Aufrechnung das Rücktrittsrecht des Gläubigers zu beseitigen. Diese Einschränkung des Rücktrittsrechts entspreche den Anforderungen von Treu und Glauben. Der Gläubiger solle nicht die Unterlassung der Aufrechnungserklärung als Vorwand zum Rücktritt gebrauchen dürfen, wenn er sich sagen müsse, daß der Schuldner, falls er die Absicht des Rücktritts vermuthete, diesem durch sofortige Abgabe der Erklärung zuvorkommen würde. Erst wenn der Schuldner die Aufrechnung nicht unverzüglich vornehme, liege der Fall vor, für welchen dem Gläubiger das Rücktrittsrecht eingeräumt sei, und der wirksam erklärte Rücktritt könne, wie zu §. 283 angeführt worden sei, durch eine spätere Aufrechnung ungeachtet ihrer rückwirkenden Kraft nicht mehr hinfällig gemacht werden.

53. (C. 739 bis 756.)

I. Zu §. 284 lagen die Anträge vor:

1. folgende Bestimmungen zu beschließen:

§. 284. Hat der eine oder der andere Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so steht dem aufrechnenden Gläubiger die Wahl unter den Forderungen zu, welche durch die Aufrechnung erlöschen sollen.

Wählt jedoch der aufrechnende Gläubiger die jüngere Forderung, so ist der andere Theil zu widersprechen berechtigt.

Ist die Aufrechnung ohne die Wahl erklärt oder hat im Falle der Wahl der jüngeren Forderung der andere Theil unverzüglich widersprochen, so wird zunächst die ältere Schuld des einen oder anderen Theiles, bei gleichem Alter diejenige, welche dem anderen Theile geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Aufrechnenden lästigere und unter mehreren gleich lästigen jede verhältnißmäßig getilgt.

§. 284a. Hat der aufrechnende Gläubiger dem anderen Theile außer der Hauptforderung Kosten und Zinsen zu entrichten, so finden die Vorschriften des §. 268 entsprechende Anwendung.

2. unter Ablehnung des Antrags 1 im §. 284 den Schluß zu fassen:

so finden die Vorschriften des §. 267 Abs. 2 und des §. 268 entsprechende Anwendung.

3. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2 die oben C. 364 als §. 281 b vorgeschlagenen Bestimmungen aufzunehmen;

4. den §. 284 zu fassen:

Hat der eine oder der andere Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Gläubiger bestimmen, mit welcher und gegen welche Forderung aufgerechnet wird. Ist die Aufrechnung ohne solche Bestimmung erklärt, so zc. (wie im Entw.).

§. 284.
Aufz. mit
einer von
mehreren
Ford.

Die Komm. beschloß die Annahme des §. 284 Satz 1 sowie des Antrags 2, wodurch der Antrag 3 seine Erledigung fand. Der Antrag 1 Abs. 2, 3 wurde abgelehnt; der Antrag 4 wurde der Red.Komm. überwiesen.

Sachlich stimmen die Anträge mit dem angenommenen §. 284 Satz 1 überein. Den zweiten Satz des Entw. verdeutlichen der Antrag 1 §. 284 a und der Antrag 2 in der Richtung, daß sie die entsprechende Anwendbarkeit des §. 268 auf die Aufrechnung (Mot. II S. 111) aussprechen; der Antrag 4 hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 1 §. 284 Abs. 2, 3 will den Gegner des aufrechnenden Theiles durch Gewährung eines Widerspruchsrechts gegen die Gefahr schützen, dadurch, daß die jüngere Forderung zur Aufrechnung gewählt wird, der älteren, inzwischen verjährten Forderung verlustig zu gehen, und regelt im Zusammenhange hiermit nach demselben Gesichtspunkte die Reihenfolge der durch die Aufrechnung zu tilgenden Forderungen für den Fall, daß der Aufrechnende eine Wahl nicht getroffen hat oder rechtzeitig gegen die Wahl Widerspruch erhoben ist. Der Eventualantrag 3 endlich will, wenn durch die Aufrechnung die jüngere Forderung getilgt wird, die nach dem Eintritte der Aufrechenbarkeit vollendete Verjährung der älteren Forderung dadurch unschädlich machen, daß dem Gläubiger noch eine Frist zur Geltendmachung derselben gewährt werden soll.

Widerspruch
des anderen
Theiles gegen
die Wahl.

Zur Begründung des Antrags 1 Abs. 2, 3 war ausgeführt worden:

Standpunkt
der
Minderheit,

Der Antrag sei eine Fortentwicklung des Gedankens, welcher den zu §. 281 a und §. 283 gefaßten Beschlüssen zu Grunde liege, und bezwecke, Härten und Unzuträglichkeiten, welche sich ohne eine solche Bestimmung nicht vermeiden lassen, zu beseitigen. Der aufrechnende Theil müsse zwar, wenn seiner Forderung mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen des anderen Theiles gegenüberstehen, berechtigt sein, unter den letzteren diejenige zu wählen, welche durch die Aufrechnung getilgt werden solle, weil bis zur Vollziehung der Aufrechnung die gegenüberstehenden Forderungen einander nicht berühren; aber die Wahl dürfe nicht den anderen Theil um das Recht bringen, eine erst nach dem Eintritte der Aufrechenbarkeit verjährte Forderung, deren Verjährung er wegen der bestehenden Aufrechnungslage habe ablaufen lassen, zur Aufrechnung zu verwenden. Der §. 281 a lasse die Aufrechnung mit einer erst nach dem Eintritte der Aufrechenbarkeit verjährten Forderung zu, weil der Gläubiger, dessen Forderung eine aufrechenbare Gegenforderung gegenüberstehe, vorerst keinen Anlaß habe, sie geltend zu machen; die Hinausschiebung der Aufrechnungserklärung solle ihm nicht schaden, solange er die beiderseitigen Forderungen als auf sich beruhend ansehen dürfe. Habe der eine Theil gegen den anderen zwei zu verschiedenen Zeiten fällig gewordene Forderungen, so sei er zu der Annahme berechtigt, daß die zuerst fällig gewordene zur Ausgleichung der Forderung des anderen Theiles zu dienen habe. Das Vertrauen auf die bestehende Aufrechnungslage würde ihm aber zu schwerem Schaden gereichen, wenn es nach dem Ablaufe der Verjährung der älteren Forderung dem anderen Theile freistünde, seine Forderung gegen die jüngere aufzurechnen. Erst durch die Wahl der jüngeren Forderung erhalte der Gegner des Aufrechnenden Anlaß, den Willen kundzugeben, daß die verjährte Forderung aufgerechnet werden solle, und deswegen müsse ihm das Recht eingeräumt werden, der Wahl der jüngeren Forderung zu widersprechen.

Die nämlichen Erwägungen müßten dazu führen, für den Fall, daß die Aufrechnung ohne Bezeichnung der zu tilgenden Forderung vollzogen werde, in der gesetzlichen Reihenfolge der älteren Forderung als der von vornherein zunächst zur Aufrechnung bestimmten die erste Stelle anzuweisen.

Das geltende Recht habe zwar keine der in Vorschlag gebrachten ähnliche Bestimmung; für das gem. Recht sei aber von der Rechtsprechung des R.D.F.G. und des R.G. die *replica compensationis* anerkannt, soweit es sich um konnexe Ansprüche handle. Nach franz. Recht ergebe sich aus der *ipso jure* eintretenden Wirkung der Aufrechnung, daß die ältere Forderung vor der jüngeren getilgt werde.

Zu Gunsten des Eventualantrags war von dem Antragsteller bemerkt worden, daß mit demselben ebenso wie mit dem Antrag 1 beabsichtigt werde, im Anschluß an den Gedanken des §. 281a Schutz gegen den erst nach dem Eintritte der Aufrechnungslage vollendeten und im Vertrauen auf diese vom Gläubiger nicht gehinderten Ablauf der Verjährung zu gewähren. Dieser Schutz solle, wenn man ihn überhaupt für erforderlich erachte, dem Aufrechnenden selbst dann zu Theil werden, wenn er seine jüngere Forderung zur Aufrechnung wähle und dadurch, ohne es zu wissen, der inzwischen abgelaufenen Verjährung seiner älteren Forderung zur Wirksamkeit verhelpe.

der
Mehrheit.

Die Mehrheit trat diesen Ausführungen nicht bei. Es wurde eingewendet, daß es auch vom Standpunkte der zu den §§. 281a, 283 gefaßten Beschlüsse nicht erforderlich sei, eine dem Zwecke der beiden Anträge entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Die aufrechenbaren Forderungen üben trotz der rückwirkenden Kraft der Aufrechnung keinen Einfluß auf einander; keiner der beiden Theile habe ein Recht darauf, daß die Forderungen, welche einmal einander aufrechenbar gegenüber getreten seien, durch Aufrechnung getilgt werden, und ein solches Recht entstehe auch dadurch nicht, daß der eine Theil im Vertrauen auf die Aufrechnungslage die Verjährung einer seiner Forderungen ablaufen lasse. Davon gehe auch der Antrag 1 aus, denn mit einem solchen Rechte wäre das Wahlrecht des aufrechnenden Theiles nicht vereinbar; die den beiden Forderungen durch das Gesetz gegebene Bestimmung, zur gegenseitigen Ausgleichung zu dienen, könne nur durch Vertrag aufgehoben werden. Bei Anerkennung des beiderseitigen Wahlrechts könne derjenige, welcher gegen den anderen Theil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen habe, nicht darauf vertrauen, daß gerade seine älteste Forderung zur Ausgleichung der Gegenforderung zu dienen habe, und es könne deshalb nicht zugegeben werden, daß er, wenn er sie zur Ausgleichung verwenden wolle, keinen Anlaß habe, eine Aufrechnungserklärung abzugeben. Die Aufrechnung der älteren Forderung entspreche auch keineswegs immer der Anschauung des Verkehrs; vielmehr liege es nach dieser, wenn die jüngere zu denjenigen Forderungen gehöre, welche bald beglichen zu werden pflegen und deshalb einer kurzen Verjährung unterworfen seien, während für die ältere Forderung die ordentliche Verjährung gelte, wohl näher, zuerst die jüngere Forderung zu tilgen. Das Recht zu unverzüglichem Widerspruche, welches der Antrag 1 dem Gegner des Aufrechnenden gewähren wolle, vermöge seinen Zweck nicht zu erreichen, weil seine Ausübung größere Rechtskunde voraussetze, als dem Volke zu Gebote stehe. Glaube man aber, mit dem Widerspruchsrechte den Gegner des Auf-

rechnenden ausreichend schützen zu können, so bestehe kein Grund, bei der Bestimmung der gesetzlichen Reihenfolge der durch die Aufrechnung zu tilgenden Forderungen, von den für die Erfüllung geltenden Grundsätzen abzuweichen. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Aenderung könne, indem sie die ältere Forderung, auch wenn sie nicht verjährt oder der Verjährung nahe sei, vor der weniger gesicherten oder dem Schuldner lästigeren jüngeren zur Tilgung bestimme, jedem der beiden Theile Schaden bringen, ohne dem anderen zu nützen.

Dem eventuellen Antrage stehe, wie der Antragsteller selbst zugebe, welcher eben deswegen den Antrag nur als eventuellen gestellt habe, das Bedenken entgegen, daß er, zumal wenn auf beiden Seiten mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällig gewordene Forderungen vorhanden seien, zu sehr verwickelten Verhältnissen führe. Die im Gebiete des gem. Rechts gemachten Erfahrungen berechtigten aber zu der Annahme, daß es des Schutzes, welchen die Anträge gewähren wollen, überhaupt nicht bedürfe. Bestände ein solches Bedürfnis, so würde die Rechtsprechung, welche bei dem Mangel ausdrücklicher Vorschriften des röm. Rechts freie Hand gehabt habe, die Replik der Aufrechnung nicht auf konnexer Gegenforderungen beschränkt haben.

II. Zu §. 285 war beantragt:

1. im Satz 1 statt „Leistungsorte“ zu setzen „Leistungs- oder Ablieferungsorte“;
2. den Satz 1 zu fassen:

§. 285.
Aufz. bei
verschiedenen
Leistungs-
orten.

Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungsorte bestehen, es wäre denn, daß für die eine oder andere Forderung die Leistung an einem fest bestimmten Orte ausdrücklich verabredet wäre.

3. den §. 285 zu streichen;
4. den Satz 1 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Die Aufrechnung gilt im Zweifel als ausgeschlossen, wenn für die eine oder die andere Forderung die Leistung an einem fest bestimmten Orte und zu einer fest bestimmten Zeit ausdrücklich verabredet ist.

Vor der Abstimmung wurde der Antrag 2 zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen. Zu Satz 1 wurden die Anträge 1, 4 angenommen; der Satz 2 des Entw. wurde aufrechterhalten.

Zur Begründung des Antrags 1, welcher die Verschiedenheit des Ablieferungsorts der Verschiedenheit des Leistungsorts gleichstellen will, war aus-

Ort der
Ablieferung.

geführt worden:
Es liege, auch wenn der Erfüllungsort der gegenüberstehenden Forderungen der gleiche sei, dennoch eine Verschiedenheit des Inhalts insofern vor, als der eine Theil durch Leistung am Erfüllungsorte seiner Verbindlichkeit nicht genüge, sondern für den Transport der geschuldeten Sache nach dem Ablieferungsorte zu sorgen verpflichtet sei. Habe der Schuldner die Kosten und vielleicht, wie

bei Geldzahlungen, auch die Gefahr des Transports zu tragen, so gewähre die Aufrechnung dem Gläubiger weniger, als er zu fordern habe, und für die Differenz müsse er entschädigt werden.

Gegen den Antrag war eingewendet, daß er den Unterschied zwischen dem Erfüllungsort und dem Bestimmungsorte verkenne. Durch die Aufrechnung werde die Verpflichtung des Schuldners, die geschuldete Sache nach dem Ablieferungsorte zu senden, gegenstandslos. Habe der Transport auf Kosten des Gläubigers zu geschehen, so erspare dieser die Kosten; habe der Schuldner die Transportkosten zu tragen, so hafte er dem Gläubiger insoweit, als er durch Ersparung derselben bereichert werde. Die Mehrheit erachtete diese Auffassung nicht für zutreffend.

Ort und Zeit
der
Leistung.

Für die Annahme des Antrags 4, welcher in der Hauptsache mit dem zurückgezogenen Antrag 2 übereinstimmt, waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Ausnahme, welche der Entw. bei dem Leistungsorte von dem Erfordernisse der Gleichartigkeit der beiderseits geschuldeten Leistungen mache, entspreche den Anschauungen des Verkehrs, soweit sie dem Gegner des Aufrechnenden keinen anderen Nachtheil bringe, als daß er genöthigt sei, die von ihm selbst geschuldete Sache an den Ort, an welchem der Aufrechnende hätte leisten sollen, zu senden. Anders sei es aber, wenn der eine Theil die an einem anderen Orte zu bewirkende Leistung zu einer bestimmten Zeit zu fordern habe. In solchen Fällen würde ihm die Aufrechnung schweren Schaden zufügen, wenn sie zu einer Zeit erfolgte, in welcher er nicht mehr in der Lage wäre, an dem anderen Orte rechtzeitig Ersatz zu beschaffen, so daß er Verpflichtungen nicht erfüllen könnte, die er im Vertrauen auf das Eintreffen der geschuldeten Leistung übernommen habe. Bedinge der Gläubiger sich aus, daß ihm an dem bestimmten Orte zu bestimmter Zeit geleistet werden müsse, so sei im Zweifel anzunehmen, daß Ort und Zeit der Leistung für ihn von solcher Bedeutung seien, daß eine an einem anderen Orte zu bewirkende Leistung nicht als gleichartig gelten könne.

Auslegungs-
regel.

Der Streichungsantrag wurde mit der Annahme begründet, daß nur aus den Umständen des einzelnen Falles ermittelt werden könne, ob die Verschiedenheit der Leistungsorte die Gleichartigkeit der Leistungen ausschließe, und daß es deshalb nicht angezeigt sei, eine Auslegungsregel zu geben.

Die Mehrheit glaubte, daß das Gesetz nicht schweigen dürfe, weil anderenfalls die Auslegung nahe liege, daß die Aufrechnung bei Forderungen, die an verschiedenen Orten zu erfüllen seien, wegen Verschiedenheit der geschuldeten Leistungen ausgeschlossen sei.

Schadens-
ersatz.

Ueber die Tragweite des aufrecht erhaltenen Satzes 2 des §. 285 gingen die Meinungen auseinander. Von einer Seite wurde behauptet, daß der Aufrechnende dem anderen Theil, abzüglich der von diesem selbst geschuldeten Leistung, allen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, insbesondere auch eine Conventionalstrafe zu ersetzen habe, welche der andere Theil einem Dritten gegenüber deswegen verwirkt habe, weil er in Folge der Aufrechnung nicht im Stande gewesen sei, den mit diesem geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Andererseits wurde die Ansicht vertreten, daß nur der Transport zu vergüten sei (vergl.

code civil Art. 1296), weil die Aufrechnung der Erfüllung gleichstehe und nach dem soeben gefaßten Beschlusse ausgeschlossen sei, wenn bei dem Gegner ein wesentliches Interesse daran anzunehmen sei, daß er die ihm geschuldete Leistung an dem bestimmten Orte erhalte.

III. Zu §. 286 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmung des Entw. durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Beschlagnahme einer Forderung schließt die Befugniß des Schuldners zur Aufrechnung gegenüber demjenigen, für welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, nicht aus, es sei denn, daß der Schuldner die Gegenforderung erst nach der Beschlagnahme erworben hat. Die Aufrechnung findet nicht statt, wenn die Gegenforderung erst nach dieser Zeit und später als die beschlagnahmte Forderung fällig geworden ist.

§. 286.
Aufrechn.
gegen eine beschlagnahmte Forderung.

hierzu der Unterantrag:

im Satz 1 den Schluß zu fassen: „es sei denn, daß zur Zeit der Beschlagnahme dem Schuldner die Aufrechnung nicht möglich war“; den Satz 2 zu streichen;

2. a) in dem unter 1 vorgeschlagenen Satz 1 am Schlusse zu sagen: „erst nach erlangter Kenntniß von der Beschlagnahme erworben hat“;
- b) im E.G. unter Art. 13 zu bestimmen:

Die Vorschrift des §. 48 Nr. 2 wird durch §. 286 des B.G.B. nicht berührt.

Der Unterantrag zu 1 wurde zurückgezogen.

Die Komm. nahm sachlich den §. 286 und die unter 1 im Satz 2 vorgeschlagene Zusatzbestimmung an. Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Der Antrag 1 weicht in seinem ersten Satz sachlich vom Entw. nicht ab, während der Antrag 2 den Entw. dahin abändern will, daß nicht schon die Zustellung des Zahlungsverbots, sondern erst die Kenntniß des Drittschuldners von der Beschlagnahme die Wirkung haben soll, die Aufrechnung mit später erworbenen Gegenforderungen gegenüber dem Gläubiger, für den die Beschlagnahme erfolgt ist, auszuschließen.

Die Zusatzbestimmung des Antrags 1 zieht dem Aufrechnungsrechte des Drittschuldners noch engere Grenzen als der Entw., indem sie ihm auch die Aufrechnung mit einer schon vor der Beschlagnahme begründeten Gegenforderung nicht gestattet, wenn diese erst nach der Beschlagnahme und später als die beschlagnahmte Forderung fällig geworden ist.

Entgegen dem im Antrage 2 enthaltenen Vorschlage glaubte die Komm. an dem Standpunkte des Entw. festhalten zu müssen, um in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der C.P.D. zu bleiben (vergl. Mot. II S. 112).

Zu Gunsten des Antrags war geltend gemacht worden, der §. 286 müsse mit dem §. 303 des Entw. in Einklang gebracht und ebenso wie bei der Cession müsse bei der Beschlagnahme der Zeitpunkt der Kenntnißnahme des Schuldners für den maßgebenden erklärt werden, da der Schuldner durch die Beschlagnahme ebenso wenig wie durch die Cession gefährdet werden dürfe. Die Komm. behielt sich vor, die §§. 303, 304 dahin abzuändern, daß im Falle der gerichtlichen

Ueberweisung der Forderung die Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner entscheiden solle.

Die im Antrag 1 vorgeschlagene und von der Komm. gebilligte Zusatzbestimmung beruhte auf der Erwägung, daß dem Schuldner nicht gestattet werden könne, dadurch, daß er die ihm obliegende Erfüllung bis zur Fälligkeit der Gegenforderung verzögere, sich das Recht zur Aufrechnung zu verschaffen. Hiergegen war zwar eingewendet, daß es Sache des Gläubigers sei, rechtzeitig, bevor die Gegenforderung fällig geworden, vorzugehen, und daß, wenn er dies nicht thue, dem Schuldner die Deckung, welche die Aufrechnung ihm gewähre, durch die Beschlagnahme nicht entzogen werden dürfe. Allein der Mehrheit erschien dieser Einwand mit dem Zwecke der Beschlagnahme nicht vereinbar. Die Beschlagnahme, so meinte man, solle das von ihr betroffene Rechtsverhältniß im Interesse des Gläubigers, für welchen sie erfolge, festlegen. Der zurückgezogene Unterantrag sei allerdings in der Beschränkung der Aufrechnung zu weit gegangen, weil der beschlagnahmten Forderung, wenn sie erst nach der Gegenforderung fällig werde, schon zur Zeit der Beschlagnahme die Tilgung durch Aufrechnung in Aussicht stehe. Dies treffe aber nicht zu, wenn die Gegenforderung erst später fällig werde. Die Beschlagnahme habe eine der Aufrechnung nicht ausgesetzte Forderung ergriffen, und die hinterher eingetretene Fälligkeit der Gegenforderung könne hieran nichts mehr ändern.

§. 287.
gegen Delitts-
ford.,

IV. Gegen die Vorschrift des §. 287 wurde nichts erinnert.

Zu §. 288 lagen vor:

1. der Antrag,

a) den §. 288 zu fassen:

Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet eine Aufrechnung gegen sie nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

b) den §. 724 Abs. 3 zu fassen:

Der Anspruch auf die Rente ist nicht übertragbar.

c) im §. 1339 Abs. 3 und im §. 1458 Abs. 2 die Schlüßworte „und statthaft“ zu streichen.

(Die Entscheidung der Frage, ob zum §. 288 oder im Art. 54 des Entw. des E.G. eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen die Ansprüche der im öffentlichen Dienste eines Bundesstaats Angestellten auf Besoldungen, Wartegelder und Ruhegehälter sich nach den Landesgesetzen regeln, bleibt vorbehalten.)

2. der Antrag, dem §. 288 nachstehende Anmerkung beizufügen:

In das E.G. soll als Abs. 2 des Art. 54 folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Die Vorschrift des §. 288 des B.G.B. findet auf die Ansprüche der Beamten und der Hinterbliebenen keine Anwendung. Die Uebertragbarkeit dieser Ansprüche kann durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden.

§. 288.
gegen
unpfändbare
Ford.,

insbes. Ges-
haltsford.
der
Beamten 2c.

Die Komm. erklärte sich mit den in dem Antrag 1 unter a, b, c gemachten Vorschlägen einverstanden. Zu dem Antrage 2 wurde beschlossen, in das C. G. Art. 54 eine Vorschrift aufzunehmen, nach der die Landesgesetze unberührt bleiben, durch welche die Anwendbarkeit des §. 288 auf die Ansprüche der im öffentlichen Dienste eines Bundesstaats angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld und Pension ausgeschlossen wird. Die Fassung dieser Vorschrift wurde der Berathung des C. G. vorbehalten.

Der Antrag 1 verallgemeinert den im §. 288 aufgestellten Grundsatz, um bei denjenigen unpändbaren Forderungen, die in der C. B. D. §. 749 nicht genannt sind, besondere Vorschriften, welche die Aufrechnung ausschließen, entbehrlich zu machen, und gestattet im Anschluß an den §. 56 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883, gegenüber den in der C. B. D. §. 749 Nr. 4 genannten Hebungen aus Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen die Aufrechnung mit geschuldeten Beiträgen, welcher insbesondere für die landesrechtlich geordneten Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine Bedeutung beigelegt wurde.

Zur Begründung des Antrags 2 war angeführt worden, daß die Regierungen mehrerer Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) Gewicht darauf legen, in der Aufrechnung von Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden der Landesbeamten gegen deren Gehalts- und Pensionsansprüche freie Hand zu behalten. Dabei handele es sich keineswegs um fiskalische Interessen, sondern um das Interesse des Dienstes selbst, um ein wirksames Mittel, die Beamten zu pflichtmäßiger Sorgfalt anzuhalten. Zu diesem Zwecke sei die Aufrechnungsbefugniß für alle großen Staatsbetriebe mit zahlreichen Unterbeamten von nicht gering anzuschlagendem Werthe; insbesondere glaube die bayer. Eisenbahnverwaltung dieses Mittel nicht entbehren zu können, um das untere Personal an schonende Behandlung des Materials zu gewöhnen. Von der Aufrechnung werde nur in der Art Gebrauch gemacht, daß auf die Bedürfnisse des Beamten billige Rücksicht genommen werde; führe er sich gut, so könne er nach angemessener Zeit Erlaß des Restes seiner Schuld hoffen. In diese Verhältnisse einzugreifen, müsse das B. G. B. um so mehr vermeiden, als die Gehaltsansprüche der Beamten auf einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes beruhen und, wenn auch die geschichtliche Entwicklung ihnen einen privatrechtlichen Charakter beigelegt habe, nicht dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, sondern dem Staatsrechte der Einzelstaaten angehören. Das in den Mot. II S. 114 angedeutete Auskunftsmittel, den Erfolg der von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossenen Aufrechnung auf einem Umwege durch Aenderung des Inhalts des Gehaltsanspruchs herbeizuführen, sei nicht brauchbar. Solche Gesetze beständen zur Zeit nicht und würden auch in Zukunft nicht erlassen werden.

Vorbehalt
für die
Landesges.

V. Zu §. 289 war beantragt,

hinter „Gemeinde“ die Worte „oder eines anderen Kommunalverbandes“ einzuschalten.

§. 289.
Aufz. gegen
Ford. des
Reichs, des
Staates etc.

Der Antrag wurde als lediglich zur Verdeutlichung dienend (vergl. Mot. II S. 114) gebilligt. Sachlich war der §. 289 nicht beanstandet worden.

Erlaß.
§. 290.

VI. Die Komm. wandte sich nunmehr zu dem die Vorschriften über den „Erlaß“ enthaltenden §. 290. Es lag der Antrag vor, den §. 290 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Wird von dem Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlassen, so erlischt das Schuldverhältniß.

(Die Frage, ob eine dem Abs. 3 des Entw. entsprechende Vorschrift aufzunehmen, bleibt vorbehalten, bis bei Berathung des §. 683 darüber Beschluß gefaßt ist, ob allgemeine, nicht bloß das Gebiet des Obligationenrechts betreffende Vorschriften über den positiven und den negativen Anerkennungsvertrag aufgenommen werden sollen; vergl. S. 271.)

Der Antrag, welcher sich sachlich vom Abs. 1 des §. 290 nicht unterscheidet, erhielt die Zustimmung der Komm. Den theilweisen Erlaß ausdrücklich zu berücksichtigen, erachtete man mit dem Antrage für entbehrlich. Ebenso glaubte die Mehrheit, den Abs. 5 streichen zu können, da sich aus Abs. 1 ergebe, daß ein einseitiger Verzicht das Erlöschen des Schuldverhältnisses nicht bewirke, während die Minderheit diesen Absatz aufrechterhalten wollte, weil auf dem Boden des geltenden Rechtes über die Natur des Verzichts Meinungsverschiedenheiten beständen.

Den negativen Anerkennungsvertrag wollte man aus dem Zusammenhange mit dem positiven Anerkennungsvertrage nicht trennen; deshalb wurde beschlossen, die Berathung über denselben bis zum §. 683 auszusetzen. Der Abs. 3 und der Abs. 4, soweit dieser sich auf den negativen Anerkennungsvertrag bezieht, kamen damit in Wegfall. Auch die auf den Erlaß bezügliche Vorschrift des Abs. 4 glaubte man nicht an dieser Stelle aufnehmen zu können.

Gegen den Abs. 2 des Entw., welcher den abstrakten Charakter des Erlaßvertrags zum Ausdruck bringen soll, war eingewendet worden, daß derselbe nur retrospektive Bedeutung habe und neben den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung entbehrlich sei.

54. (C. 757 bis 776.)

Bereinigung.
§. 291.

I. Die Berathung begann mit dem die „Bereinigung“ (von Forderung und Schuld) betreffenden §. 291. Beantragt war:

die Bestimmung zu streichen.

Die Komm. beschloß die Streichung in der Erwägung, daß die Regel des §. 291, soweit sie richtig ist, aus dem Wesen der Obligation sich von selbst ergibt und überdies aus den Ausnahmen, welche der Entw. enthält, sich un schwer ableiten läßt.

Tod des Gl.
oder des
Schuldners.
§. 292.

II. Auch der §. 292, der die Ueberschrift „Tod des Gläubigers oder des Schuldners“ führt, wurde, wie beantragt war, gestrichen.

Man war der Ansicht:

Der erste Halbsatz, nach welchem das Schuldverhältniß nicht durch den Tod des Gläubigers oder Schuldners erlischt, enthalte nur einen (überdies negativen) Lehrbuchsatz, der sich schon aus dem §. 2051 entnehmen lasse. Die